



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 02/2022 vom 12.01.2022

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden. Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Jahresabschluss 2016	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	2
Jahresabschluss 2016	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	3
Jahresabschluss 2016	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	3
Jahresabschluss 2016	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	4
Jahresabschluss 2016	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	4
Jahresabschluss 2016	4
Einbeziehungssatzung Varrel gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	7
Jahresabschluss 2016	7
Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“ – 3. Änderung.....	7
Bekanntmachungen anderer Stellen	9



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 06.01.2022

Samtgemeinde Kirchdorf

(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 20.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 06.01.2022

Gemeinde Bahrenborstel

(Stelloh)
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 06.01.2022

Gemeinde Barenburg

(Röper)
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Freistatt hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 06.01.2022

Gemeinde Freistatt

(Enders)
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 06.01.2022

Gemeinde Kirchdorf

(Könemann)
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 06.01.2022

Gemeinde Varrel

(Wöltje)
Bürgermeister

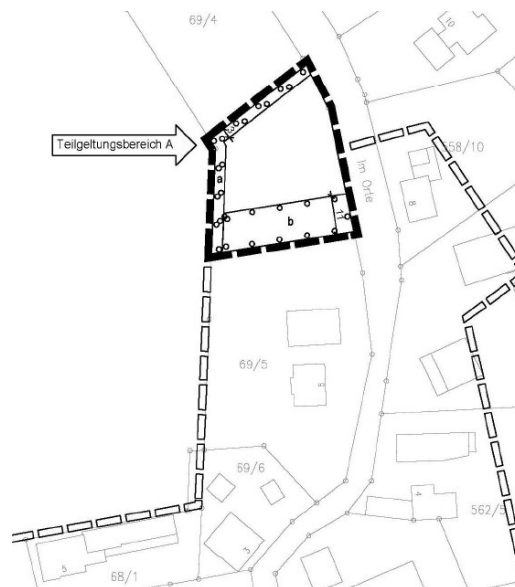
Einbeziehungssatzung Varrel gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 die Einbeziehungssatzung Varrel gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Lage des Plangebietes

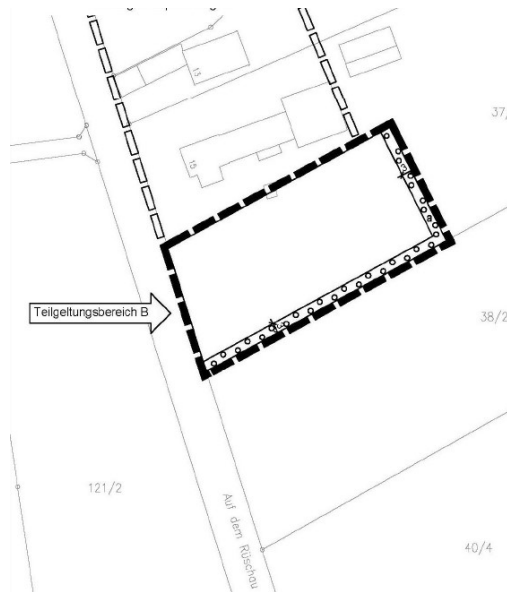
Der ca. 0,2 ha große Teilgeltungsbereich A befindet sich im Nordosten von Varrel, westlich des Flusslaufs der „Flöte im Moorkanal“ und unmittelbar westlich der Gemeindestraße „Im Orte“. Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks 69/4 der Flur 9 in der Gemarkung Varrel.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung unmaßstäblich dargestellt.



Der ca. 0,3 ha große Teilgeltungsbereich B befindet sich im Südosten von Varrel, westlich des Flusslaufs „Flöte im Moorkanal“ und unmittelbar westlich der Gemeindestraße „Auf dem Rüscha“. Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks 37/2 der Flur 9 in der Gemarkung Varrel.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung Varrel gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB in Kraft. Die Satzung Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Varrel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch

08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag

08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag

08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter <http://www.kirchdorf.de> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Varrel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 04.01.2022

Gemeinde Varrel
Der Bürgermeister
Wöltje

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 06.01.2022

Gemeinde Wehrbleck

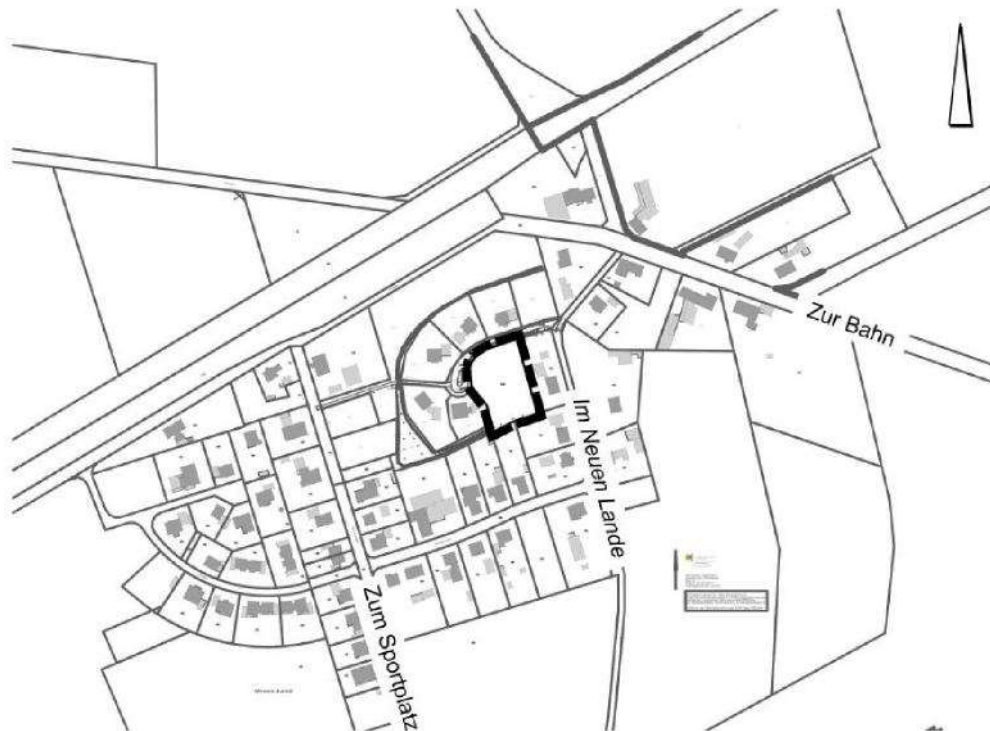
(Kellermann)
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“ – 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Neuen Lande“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

Lage des Plangebietes

Der ca. 2.375 m² große Geltungsbereich liegt im Norden der Ortslage Wehrbleck südlich der Eisenbahnstrecke und nördlich der Bundesstraße B 214.
Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Neuen Lande“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Wehrbleck, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter <http://www.kirchdorf.de> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs



beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wehrbleck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 04.01.2022

Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister
Kellermann

Bekanntmachungen anderer Stellen